

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 29. Februar 2024 (Nr. 1 / 2024)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

ÖVP-Fraktion:

1. Bgm. Ing. Daniel Lang
2. Vbgm. Helmut Zauner, MSc
3. GR Julia Ringeltaube
4. GR Hermine Ebner, Mst.in
5. GR Maximilian Werdecker
6. GR Michael Bamberger
7. GR Günther Freischlager
8. GR Paula Feichtlbauer

SPÖ-Fraktion:

9. GR Friedrich Schwarzenhofer
10. GRE Katrin Baumann
11. GR Heinrich Lohberger
12. GR Marlene Diethör
13. GR Sylvia Freischlager
14. StR Andreas Bachleitner
15. GR Mag. Alfred Haufenmayr
16. GR Robert Mühlbacher
17. GR Johann Aigner, Mst.

FPÖ-Fraktion:

18. StR Günter Sieberer
19. GR Sigrun Klein
20. GR Herbert Behmüller
21. StR Gerhard Klug
22. GR Christian Klein
23. GRE Erich Dorn-Mayr

BFM-Fraktion:

24. StR Harald Breckner
25. GR Gerald Böckl
26. GR Gerold Schmidt
27. GR Engelbert Grossberger
28. GR Anita Breckner
29. GRE Herbert Breckner

GRÜNE-Fraktion:

30. GR DI (FH) Matthias Vietz
31. GR Michael Burgstaller

Es fehlen:

a) entschuldigt:

GR Dominik Stempfer, FPÖ
GR Josef Sowinski, BfM
Vbgm. Christian Kaiser, SPÖ

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| 1. Erich Dorn-Mayr, FPÖ | für Dominik Stempfer |
| 2. Herbert Breckner, BfM | für Josef Sowinski |
| 3. Katrin Baumann, SPÖ | für Vbgm. Christian Kaiser |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter
Mag. Karin Wengler als Leiterin der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Bettina Berghammer

Der Vorsitzende eröffnete um **18.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde;
2. die Sitzung im Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2024 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates am 04.12.2023 zugestellt wurde. Die Verständigung über die Sitzung ist gemäß dem vorliegenden Versendenachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung am 23.02.2024 durch Bereitstellung im Intranet erfolgt;
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
4. die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023 (Nr. 6/2023) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Dringlichkeitsantrag:

Vor Eintritt in die Tagesordnung verweist der Bürgermeister auf den von ihm gem § 46 Abs 3 OÖ GemO vor Beginn der Sitzung schriftlich eingebrachten und begründeten Dringlichkeitsantrag (Beilage 1) betreffend

- **Straßenbeleuchtung;**
Umstellung auf LED; Auftragsvergabe; Ausschlussempfehlung; Beschlussfassung;

Der Bürgermeister bringt diesen dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Anschließend lässt der Vorsitzende über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung abstimmen und der Gemeinderat fasste dazu den einstimmigen

Beschluss: Der Dringlichkeitsantrag wird in die Tagesordnung dieser Gemeinderatssitzung **aufgenommen** und unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ behandelt (TOP 22).

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Freibadgebühren;

Anpassung der bestehenden Gebührenordnung; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die letzte Anhebung der Benützungsgebühren für das Freibad erfolgte mit Beginn der Badesaison 2007. Wie bereits mehrmals im Zuge der jährlichen Gebührendiskussion angeregt und auch vor dem Hintergrund der geplanten Sanierung bzw Freibadumbau, hat sich der Stadtrat mit einer Anhebung der Freibadgebühren ab der Badesaison 2024 befasst.

Stadtratsempfehlung:

Dem Gemeinderat wird die Neufassung der Tarifordnung mit Anpassung der Entgelte empfohlen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Anpassung der Freibadgebühren wird wie dargestellt beschlossen:

Tarifordnung für das Erlebnisbad Mattighofen

§ 1 Freibadgebühren

TAGESKARTEN	Euro	Einheit
Erwachsene - normal	4,00	
Erwachsene ermäßigt (OÖ. Familienkarte)	3,00	
Erwachsene – ermäßigt (Studenten, Lehrlinge etc.)	2,00	
Erwachsene ab 16.00 Uhr	2,00	Person und Tag
Kinder (6-15 Jahre)	1,50	
Kinder OÖ Familienkarte	1,00	
Gruppentarif – Schulen	1,00	

SAISONKARTEN		
Erwachsene	60,00	
Studenten, Lehrlinge, etc.	35,00	
Kinder (6-15 Jahre)	20,00	
Familie	110,00	
SONSTIGES		
Dauerkabine	22,50	Saison
Dauerkästchen	11,00	Saison
Schlüsseinsatz	11,50	Saison
Reinigungsbeitrag (nur bei Verunreinigung)	8,00	Saison
Sonnenschirmverleih	1,50	Tag

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind alle Besucher des Freibades; im Falle von Minderjährigen sind der gesetzliche Vertreter und bei unter Sachwalterschaft stehenden Personen der Sachwalter/die Sachwalterin zur Entrichtung der Entgelte verpflichtet.

§ 3 Beginn der Entgeltpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Entgelte nach § 1 beginnt mit dem Betreten der Badeanlage beim Eingang an der Kasse und gilt im Falle einer Tageskarte bis längstens zum Betriebsschluss (lt. Anschlag) des Freibades am gleichen Kalendertag. Eine Rückerstattung von Eintrittsentgelten ist ausgeschlossen.

§ 4 Umsatzsteuer

In dem im § 1 festgelegten Entgelten ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß eingerechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 27. April 2007 außer Kraft.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2. Feuerwehreinsätze;

Beratung und Beschlussfassung betreffend

2.1. Gebührenordnung;

Neufassung der Verordnung für die Einsatzleistung der FF Mattighofen;

Bericht des Bürgermeisters:

„Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2017 wurde eine Feuerwehr-Gebührenordnung unter die Anwendung der Richtsätze der Freiwilligen Feuerwehren Oberösterreichs beschlossen.

Vom OÖ Landes-Feuerwehrverband wurden die Richtsätze für die Verrechnung häufig anfallender privatrechtlicher Leistungen per 01. Jänner 2024 aktualisiert, sodass eine Neufassung der bestehenden Gebührenordnung vorzunehmen ist.

Die Neufassung der Feuerwehr-Gebührenordnung samt Anlage waren der Kurzfassung beige-schlossen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Feuerwehr-Gebührenordnung wird wie folgt neu erlassen und soll mit 01.01.2024 in Kraft treten:

VERORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 29. Februar 2024 wird in Verbindung mit § 6 Abs 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl Nr 104/2014 idF LGBl 131/2021 und des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr 168/2023, erlassen:

FEUERWEHR-GEBÜHRENORDNUNG

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehr-einrichtungen.
- (2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind die Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.
- (3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.
- (4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebühren-gruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung, zu entrichten.
- (2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.
- (3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl § 6 Abs 1 letzter Satz OÖ FWG 2015).

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß § 2 Abs 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4 Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistung von Personal bzw für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8 Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 07.Dezember 2017 außer Kraft.

Mattighofen, den 29. Februar 2024

Der Bürgermeister

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2.2. Tarifordnung:

Anwendung der Richtsätze des OÖ Landesfeuerwehrverbandes für Einsatzleistungen der FF Mattighofen;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Freiwilligen Feuerwehren Oberösterreichs verrechneten bisher ihre Einsätze auf Basis der Tarifordnung 2016, deren Anwendung vom Gemeinderat am 07. Dezember 2017 beschlossen wurde.

Der OÖ. Landes-Feuerwehrverband hat auf Grundlage des § 6 Abs 5 letzter Satz des OÖ Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014 neue Richtsätze für die Verrechnung häufig anfallender Leistungen (Tarifordnung 2024) herausgegeben. Deren Anwendung wird den OÖ Gemeinden aus Gründen der Einheitlichkeit und Rechtssicherheit empfohlen.

Die Tarifordnung der der Feuerwehr war der Kurzfassung beigeschlossen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die vom OÖ Landes-Feuerwehrverband festgelegten und empfohlenen Richtsätze für die Verrechnung häufig anfallender Leistungen (**Feuerwehr-Tarifordnung 2024**) für Einsätze der FF Mattighofen werden mit Wirkung 01.01.2024 vollinhaltlich angewendet.

Feuerwehr-Tarifordnung 2024

Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Oö FWG 2015

1. Inhaltsverzeichnis

2. Allgemeine Bestimmungen
3. Berechnungsgrundsätze
4. Reinigung und Wiederinstandsetzung
5. Sonstige Gebühren
6. Rechnungslegung und Fälligkeit
7. Umsatzsteuer
8. Inkrafttreten
9. Anlage I

Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, werden für häufiger anfallende Leistungen (s.g. nicht-hoheitliche Leistungen) Richtsätze gem. Beschluss der Oö. Landes-Feuerwehrleitung vom 21.11.2023 in Form der vorliegenden Feuerwehr-Tarifordnung 2024 festgelegt.

2. Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren¹ (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.

(2) In Anlage I, Tarif A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

3. Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigegebenen Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigegebenen Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschaltarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 u. 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen, maßgebend ist der den einschlägigen Baurichtlinien entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung gültig ist. Ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A, zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anlage I, Tarif A, Punkt 2, zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigegebenen Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

¹gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

4. Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

5. Sonstige Gebühren

(1) Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

6. Rechnungslegung und Fälligkeit

(1) Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

7. Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung 2016, (Stand 01.01.2023) außer Kraft.

9. Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	32,40

1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen, vidieren von Brandschutzplänen usw.) pro Person und angefangener Viertelstunde	lt. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung; aktuell 17,30
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV (zB für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.) pro Person und Stunde	105,80

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10	685,50
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	239,70	1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Roll-container OEF mit Transportfahrzeug	248,40	1.242,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	228,90	1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	197,60	988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40	907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40	1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelifte	44,30	221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20	146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30	291,50
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,60	378,00
2.24	Tunnellüfter	74,50	372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20	216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20	286,00

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80

3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung:

Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder -Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1). Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkungen: Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungs-
mannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kom- binations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		47,50
6.10	Zelt über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutz- bekleidung, Einsatzbekleidung		Reinigung nach Vorgaben
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00

8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebesack offen oder geschlossen	50,80	254,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.11	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.12	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.13	Faltnank 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.14	Faltnank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.17	Kasterrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.26	Ölsperren (je 10m)		144,70

11.27	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO Pauschaltarif
12.01	Wohnungsöffnung	Nach Aufwand mind. 108,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	108,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	250,50
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	73,40 bzw. nach Aufwand
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	99,30 bzw. nach Aufwand
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	129,60 bzw. nach Aufwand
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	144,70 bzw. nach Aufwand
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	216,00 bzw. nach Aufwand

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage: Vollanschluss (mittels Übertragungssystem ÖNORM EN 54-21, Typ 1)	je Monat 75,60
13.02	Anschluss Brandmeldeanlage: Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät (mittels Übertragungssystem ÖNORM EN 54-21, Typ 2)	je Monat 37,80
13.03	Dauerhafte Aktivierung- oder Deaktivierung eines Anschlusses einer Brandmeldeanlage, je Fall	59,40
13.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarm	Nach Aufwand mind. jedoch 421,20

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien (Aufzählung demonstrativ)

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum)	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
14.02	Pölmateriale (zB Gerüstklammer, Holz jeder Art)	
14.03	Atemschutzmaterial (zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben)	

14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial (zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.)	
-------	---	--

Tarif E

Leistungen und Bereitstellung Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen sowie nach konkretem Aufwand und unter Berücksichtigung der Grundsätze oder Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit.
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

3. Marktgebühren;

Neuregelung der Marktstandgebühren; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass sich der Wirtschaftsausschuss mit einer Neuregelung der Gebühren für den Wochenmarkt befasst habe. Die zuletzt vom Gemeinderat am 13. Dezember 2023 beschlossenen Gebühren sollen modifiziert und künftig nach tatsächlichen Laufmetern verrechnet werden.

Empfohlene Neuregelung:

Leistung	Einheit	Euro
Wochenmarkt	Je Laufmeter und Tag	1,50

- Indexanpassung soll entfallen
- Strompauschale soll wie bisher weitergelten
- Wirksamkeit: rückwirkend zum 01.01.2024

In der anschließenden

Debatte

erkundigt sich **StR Bachleitner** ob diese Neuregelung die Metzgerei Kriechbaum, welche am Freitag seinen Marktstand bei der Volksschule habe, ebenfalls betreffe.

StR Sieberer erklärt, dass dieser ebenfalls unter die Marktregelung falle, da dies als Marktstand ausgewiesen sei.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Ausschussempfehlung in vorliegender Form wird zugestimmt:

Leistung	Einheit	Euro
Wochenmarkt	lfm/Tag	1,50
Strompauschale Beleuchtung	Tag	0,50
Strompauschale Kühlung ohne Indexanpassung	Tag	2,50

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

4. Tarifordnung;

Änderung der Tarifordnung für die Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten; Stadtrats-empfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06. Juli 2023 wurde die Tarifordnung für die Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten neu beschlossen und enthält generelle Nachlassregelungen für örtliche Vereine, wenn keine Einnahmen erzielt werden (100 %) und einen Nachlass von 50 % wenn Einnahmen lukriert werden.

Stadtratsempfehlung:

Der Stadtrat empfiehlt eine Nachlassregelung von 100 % bei Jugendturnieren örtlicher Vereine, unabhängig davon ob Einnahmen erzielt werden. Für Nebenleistungen werden keine Nachlässe gewährt.“

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Tarifordnung soll im Punkt III, Abs 1 wie folgt mit dem Zusatz für Jugendturniere bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ergänzt werden:

**III)
NACHLÄSSE**

- (1) Die Stadtgemeinde gewährt Veranstaltern, die in die nachstehenden Tarifgruppen fallen, Nachlässe auf die vorgeschriebenen Tarife.
- (2) Keine Nachlässe werden gewährt auf Nebenleistungen (II.) und Arbeitsleistungen.

Tarif- gruppe	Bezeichnung	Nachlass
1	Örtliche Vereine/Organisationen, soweit mit der Veranstaltung der Vereinszweck verfolgt wird und keine Einnahmen erzielt werden	100 %
	Jugendturniere örtlicher Vereine für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	
	Veranstaltungen, bei welchen der Reinerlös nachweislich karitativen Zwecken zugeführt wird.	
	Ausstellungen örtlicher Hobbykünstler	
2	Örtliche Vereine, bei Veranstaltungen mit Einnahmenerzielung (Eintritte, Startgelder, Werbung ect.). Nutzung für private Zwecke ohne gewerblichen Hintergrund, wenn der Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Nutzung in Mattighofen ist.	50 %

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5. ÖBB P + R Anlage – Finanzierungsplan:

Genehmigung des Finanzierungsplanes (BZ-Sonderfinanzierung) IKD-2023-184213/9-Pri;
Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Für das zuletzt mit Gesamtkosten von € 1,028.222,00 dotierte Projekt wurde vom Gemeinderat am 06. Juli 2023 der Realisierungsvertrag beschlossen, der eine Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde von 25 %, das sind € 257.056,00, vorsieht. Vom Land Oberösterreich wird dazu eine BZ-Sonderfinanzierung von 50 %, das sind € 128.500,00 gewährt und im Jahr 2024 flüssig gemacht.

Der diesbezügliche Finanzierungsplan war der Kurzfassung zur Sitzungseinladung beige-schlossen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Finanzierungsplan IKD-2024-1842213/9-Pri wird wie folgt genehmigt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2022	2024	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	83.500	45.056	128.556
BZ-Sonderfinanzierung		128.500	128.500
Summe in Euro	83.500	173.556	257.056

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6. Fuhrpark (LKW) – Finanzierungsplan;

Genehmigung des Finanzierungsplanes IKD-2023-383804/6-Pri; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Für den Ankauf des neuen Gemeinde-LKWs werden aus dem BZ-Projektfonds Fördermittel gewährt. Das Ansuchen wurde positiv entschieden und es ist der der Kurzfassung zur Sitzungseinladung beigeschlossene Finanzierungsplan zur Flüssigmachung zu beschließen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Finanzierungsplan IKD-2023-383804/6-Pri wird wie folgt genehmigt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	307.893	307.893
BZ-Projektfonds	86.800	86.800
Summe in Euro	394.693	394.693

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

7. Abwasserentsorgung – Förderungsvertrag;

Ortskanal Bauabschnitt 12 Sanierung Zone 1; Förderungsvertrag mit dem BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH; Vertrag Nr. C106019; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Februar 2022 wurde die Fa. PORR mit Fa. PORR mit Kanalbau-, Straßenbau- und Wasserleitungsbaumaßnahmen in Höhe von € 2,266.286,35 (Netto) beauftragt; dieser Auftrag wurde mit Beschluss vom 27. April 2023 um einem Zusatzauftrag iHv € 142.247.64 ergänzt. Die Gesamtleistung bezog sich auf förderbare und nicht förderbare Kanalbauabschnitte und der damit in Zusammenhang stehenden sonstigen baulichen Maßnahmen (zB Straßenbau, WL-Bau).

Mit GR-Beschluss vom 15. September 2022 wurde der MM Kanal-Rohr-Sanierung GmbH der Gesamtauftrag für die Sanierung des Bauabschnittes 12, Zone 1 und 2 erteilt und daraus der Auftragsteil für die förderfähigen Leistungen der Zone 1 in Höhe von € 952.000,00 netto für den BA 12 freigegeben; der restliche Auftragsteil iHv 1,193.188,76 wurde mit Beschluss vom 27. April 2023 beauftragt, besteht aus förderfähigen und nicht förderfähigen Leistungen, wobei der Anteil der förderbaren Leistungen dem BA 13 zugeordnet wird.

Die **förderbaren Baukosten** für den BA 12 wurde von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft mit **€ 2,800.000,00** festgestellt (WW-2023-22523/18-OD) und ein Bundesfördersatz von 19,02 % inkl. Leitungsinformationssystem (LIS) mitgeteilt. Die Gesamtförderung inkl. LIS wird mit € 532.564,00 ausgewiesen.

Der vorliegende Fördervertrag sieht folgende Förderungen vor, die in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen gemäß Zuschussplan im Förderzeitraum (2024-2048) halbjährlich mit einer Verzinsung von 3,29 % ausbezahlt werden:

Vorläufiger Fördersatz	GIK	Fördersatz	Förderung
Vorläufig förderbare Investitionskosten	2,800.000,00	19,02	532.564,00
davon LIS	18.000,00	22,13	3.984,00

Der Förderungsvertrag war der Sitzungseinladung beigeschlossen und dessen Annahme ist vom Gemeinderat zu beschließen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Stadtgemeinde Mattighofen erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 28. November 2023, Antragsnummer **C106019**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Sanierung Zone 1.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

8. Schloss – Sanierung;

Auftragserteilung bzw Zusatzaufträge für Sanierungsmaßnahmen (Nordfassade); Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Harald Breckner

als Obmann des Hochbauausschusses,

dass für die Sanierung der Nordfassade bereits Aufträge beschlossen worden seien, die Sanierung allerdings noch nicht begonnen worden wäre, da zuerst die Ursache für den Wassereintritt zu ermitteln gewesen sei.

Nach Abschluss der Ursachenforschung durch Sachverständige konnte mit diesen gemeinsam ein Sanierungskonzept ausgearbeitet werden. In Absprache mit dem gerichtlich beeideten Sachverständigen, Rudolf Exel, wurde von der Fa. Enthammer ein Sanierungskonzept mit drei Varianten ausgearbeitet. Da jedes Fenster für sich zu beurteilen sei und aus dem sich ergebenden Schadensbild die passende Variante anzubieten sei, ist die Findung eines Gesamtpreises zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Lt. Hochrechnung vom Büro Bleierer handelt es sich um folgende geschätzte Mindestkosten (**brutto**) für 8 Fenster, die von den Ausschusmitgliedern als Sanierungsvariante 3 angenommen wurden:

- Baumeisterarbeiten Franzmair	€ 7.542,48
- Malerarbeiten (Fa. Pachler)	€ 1.440,00
- Fa. Enthammer (8 Stück, Var. 3)	€ 23.679,46
- Fa. Enthammer (11 Stück, Var.1)	€ 14.551,81
- Fa. Enthammer Wetterschenkel	€ 6.801,70

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Firmen Enthammer, Pachler und Franzmair je nach Notwendigkeit Variante 1 oder 3 mit den Sanierungsarbeiten wie oben aufgelistet zu beauftragen.

Ergänzend sind noch folgende Aufträge freizugeben:

Fa. PACHLER, Sanierung Fassade inkl Gerüst	€ 28.953,60
Sachverständiger Rudolf Exel	€ 7.973,93
Projektmanagement und Baubegleitung, Bleierer	€ 7.500,00

Im Budget wurde für diese Maßnahme ein Rahmenbetrag von € 100.000,00 festgelegt.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Im Sinne der Ausschussempfehlung sollen die Aufträge für die Sanierung der Nordfassade erteilt bzw freigegeben und dafür ein Gesamtkostenrahmen in Höhe von € 100.000,00 fixiert werden.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

9. Gemeindewohnungen – Sanierung;

Sanierung Objekte Feldstraße 1b und 1c; Auftragserteilung für Ausschreibung und ÖBA; Ausschussempfehlung; Beschluss;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Harald Breckner

als Obmann des Hochbauausschusses,

dass auf Grundlage des bestehenden Verwaltungsvertrages mit der ISG Sanierungsmaßnahmen an Gemeindewohnhäusern der vorherigen Zustimmung der Stadtgemeinde bedürfen, wenn die Kosten nicht durch die vorhandene Mietzinsreserve gedeckt sind. Ansonsten sind Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen vorher mit der Stadtgemeinde abzusprechen. Bei Veränderung der Außenseite hat die Stadtgemeinde verbleibt die Entscheidung über die Fassadengestaltung bei der Stadtgemeinde.

Für die Sanierung der Gemeindewohnhäuser Feldstraße 1b und 1c inkl. Fassade ist mit einem Kostenaufwand von rd € 258.600,00 zu rechnen, der zur Gänze durch die vorhandene Mietzinsreserve (€ 416.000,00) gedeckt ist.

Ausschussempfehlung:

Der Hochbauausschuss empfiehlt der Sanierung der Gemeindewohnhäuser Feldstraße 1b und 1c zuzustimmen, und die Ausschreibung und Organisation durch die ISG zu veranlassen.

In der anschließenden

D e b a t t e

weist **GR Behmüller** auf die Sanierung der Sanitäreinrichtungen hin, welche nicht im Sanierungsvorschlag enthalten seien.

StR Breckner informiert, dass dies derzeit in der Komplettsanierung nicht vorgesehen sei, da die Wohnungen sonst während der Sanierung nicht bewohnbar wären. Es werden Wasserproben genommen, um das weitere Vorgehen der Rohrsanierungen zu planen.

Der Bürgermeister berichtet, dass durch die Stadtgemeinde auf die Rohrleitungen hingewiesen wurde und nach Prüfung der Leitungen eine Entscheidung getroffen werde.

Da sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Zustimmung zur Sanierung der Gemeindewohnhäuser Feldstraße 1b und 1c und Veranlassung der Ausschreibung und Organisation durch die ISG.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

10. Projekt Freibad – Sanierung:

Planungsauftrag für weiterführende Planungsschritte; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Harald Breckner

als Obmann des Hochbauausschusses,

dass für die Sanierung bzw. Neubau des Freibadgebäudes das Architekturbüro FÄRBERGASSE aus Braunau und Arch. DI Angelberger aus Elixhausen zu Planungsvorschlägen eingeladen wurden.

Im Vorfeld wurde die Sanierungsabsicht bereits mit den zuständigen Stellen des Landes akkordiert und es soll ein Raumkonzept ausgearbeitet werden.

Von beiden Planern wurden Honorarvorschläge eingeholt und beide liegen unter € 100.000,00, sodass eine Direktbeauftragung möglich ist.

Die Honorare wurden auf Basis von Grobkostenschätzungen ermittelt, die zwischen 1,7 Mio und 2,0 Mio Euro liegen.

Die weitere Beauftragung soll vorerst im gegenseitigen Schriftwechsel, maximal bis zur Einreichplanung erfolgen. Die restlichen Architektenleistungen sind bis zur Vorlage der sog. § 86 Bewilligung aufschiebend bedingt. Vertragsgrundlage ist der zwischen Land OÖ und Architektenkammer ausverhandelte Mustervertrag für OÖ Gemeinden.

Honorarbasis:	€ 2,000.000,00
Gesamthonorar:	€ 99.389,00 inkl. 5 % Nebenkosten und Nachlässe

Davon entfallen auf:

Vorentwurf (13 %):	€ 15.286,00
Entwurf (17 %):	€ 19.989,00
Einreichung (10 %):	€ 11.759,00

Freigabe

Die Freigabe der Architektenleistung ist vorerst auf die Erstellung des Vorentwurfes, Entwurfes und Einreichplanung (= 50 % des Gesamthonorars) beschränkt. Die restlichen Architektenleistungen sind bis zur Vorlage der sog. § 86 Bewilligung aufschiebend bedingt.

Ausschussempfehlung

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, Arch. DI Heinz Anglberger mit weiterführenden Planungsschritten für die Sanierung bzw. Neubau des Freibadgebäudes zu beauftragen.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR DI (FH) Vietz**, ob im Zuge der Sanierung auch die Errichtung einer öffentlichen Sauna geplant sei.

StR Breckner berichtet, dass sich die Fraktionen gegen eine Sauna ausgesprochen hätten.

Da sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragserteilung an Arch. DI Heinz Anglberger auf Grundlage des angebotenen, vorläufigen Gesamthonorars. Auftragsfreigabe vorerst bis zur Einreichplanung (40 %); die restlichen Architektenleistungen werden nach Abschluss des Kostendämpfungsverfahrens und Vorlage des genehmigten Finanzierungsplanes nach Erfordernis freigegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

11. Raumordnung;

Auftragserteilung für die Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplans; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Harald Breckner

als Obmann des Hochbauausschusses,

dass der Flächenwidmungsplan Nr. 4 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 vom Gemeinderat am 07. April 2011 beschlossen wurde und mit Wirkung vom 27. Mai 2011 in Rechtskraft erwachsen seien.

Durch die Novellierung des OÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 2020 sind die ursprünglichen Zeiträume für die Überarbeitung und Neuauflage (10 Jahre) verlängert worden. Gemäß § 18 Abs 1 ist das ÖEK auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren und der Flächenwidmungsteil auf siebeneinhalb Jahre auszulegen, sodass für die kommenden Jahre eine grundsätzliche Überarbeitung des bestehenden Flächenwidmungsplanes und des ÖEK erforderlich ist.

Das bisher mit der Planung beauftragte Architekturbüro FÄRBERGASSE hat mitgeteilt, keine Raumplanungsleistungen für Gemeinde mehr anzubieten.

Zur Entscheidungsfindung über den künftigen Planer bzw das künftige Planungsbüro wurden auf Grund von Referenzen mit den Planungsbüros **TOPOS III**, vertreten durch DI Karin Schwarz, aus Kirchheim und **Raum-Plan A**, vertreten durch DI Dr.Christoph Hauser, aus Vöcklabruck, aufgenommen, Angebote eingeholt und die jeweiligen Vertreter zu einer Präsentation eingeladen.

Angebote für die Überarbeitung, ohne Alternativpositionen:

TOPOS III € 38.234,88 inkl. MWSt

Das Angebot enthält einen geschätzten Zeitaufwand von 320 Stunden und stellt einen Rahmenbetrag dar. Zusatzleistungen wie zB Bürgerfragestunden etc werden zum angebotenen Stundensatz abgerechnet. Nebenkosten werden gesondert verrechnet. Einzeländerungen ohne ÖEK wenn amtswegig bis rd. € 2.000,00 Brutto. Individuell initiierte Einzeländerungen werden auf den Anreger umgelegt.

RAUM – PLAN A € 116.712,00 inkl. MWSt.

Das Angebot ist auf Basis des zu erwartenden Aufwands anhand der Flächenzahl erstellt und beinhaltet die Fahrtkosten. Plotkosten werden extra in Rechnung gestellt. Einzeländerungen werden mit € 1.040,00 inkl. MWSt angeboten, wobei nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird und Kosten für die Überarbeitung des ÖEK darin nicht enthalten sind.

Die Darstellung der Angebote sind als reiner Richtwert anzusehen.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Planungsbüro TOPOS III Stadt- und Raumplanung, Landstraße 85, 4020 Linz, mit der Ortsplanung zu den Bedingungen des vorliegenden Angebotes vom 19. Juli 2023 zu beauftragen.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Das Planungsbüro TOPOS III Stadt- und Raumplanung, Landstraße 85, 4020 Linz, wird mit der Ortsplanung zu den Bedingungen des vorliegenden Angebotes vom 19. Juli 2023 beauftragt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

12. Ortskanal – Bauabschnitt 15;

Befahrungen von Zone 1 und 2; Datenerhebung, Ausschreibung, Vermessung, ÖBA uA;
Vergabe Dienstleistungsauftrag; Zuschlagsentscheidung; Ausschussempfehlung; Be-
schlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner, MSc

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass für die Wiederkehrende Überprüfung des Kanalnetzes für die Zone 1 und Zone 2 die Datenerhebung, Ausschreibung, Vermessung und örtliche Bauaufsicht ausgeschrieben wurde. Die Ausschreibung erfolgte als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung im ANKÖ. Die Angebotsfrist endete am 12. Februar 2024 um 11 Uhr 00 und es sind insgesamt 10 Angebote eingelangt, wobei 1 Angebot elektronisch per E-Mail eingebracht wurde und ein Angebot nach Ablauf der Angebotsfrist. Beide Angebote waren daher auszuscheiden.

Die verbliebenen acht Angebote divergieren bei den einzelnen Positionen teils erheblich, sodass in einigen Fällen eine vertiefte Angebotsprüfung mit Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen notwendig war. Das Billigstbieterangebot wurde der Wasserrechtsabteilung des Landes zur Prüfung vorgelegt.

Rechtliche Situation

Bei Gegenüberstellung der Angebote (Beilage) gibt es keine einheitliche Preisgestaltung und bei einzelnen Positionen bestehen extreme Abweichungen von bis zu 300 Prozent. Diese uneinheitliche Preisgestaltung macht eine Vergleichbarkeit schwierig bis unmöglich. Wird dem Billigstbieter der Zuschlag erteilt, ist er auch an sein Angebot gebunden.

Vergaberechtlich wäre es aber auch möglich, die Ausschreibung zu widerrufen, da Umstände hervorgetreten sind, die wenn man sie vor Einleitung des Vergabeverfahrens gekannt hätte, zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten (vgl § 149 Abs 1 Z 2 iVm § 310 BVergG).

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt die Ausschreibung aufzuheben.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Ausschreibung wird widerrufen und die Leistung neu ausgeschrieben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

13. Verkehrsinfrastruktur;

Kreuzung Fabrikstraße – Unterlochner Straße; Variantenentscheidung; Ausschussempfehlung; Grundsatzbeschluss;

Bericht des Bürgermeisters:

„Für die Errichtung einer McDonald’s Filiale am Standort Kreuzung Braunauer Straße / Unterlochner Straße ist eine **Abbiegespur** (Linksabbieger) in der Unterlochner Straße erforderlich. Das Unternehmen bietet dazu eine Kostenbeteiligung von jetzt € 97.000,00 an.

Um die Verkehrssituation zu optimieren, ist als weitere Variante eine **Kreisverkehrslösung** angedacht.

Beratungen und Besprechungen mit dem Straßenplanungsbüro I-BZ aber auch mit Vertretern des Landes wurden geführt. Mit den Verkehrsexperten des Landes auch deswegen, weil die Unterlochner Straße künftig als **Landesstraße** übernommen werden soll.

Im Ergebnis ist festzuhalten:

Kreisverkehrslösung

Auf Grund der Beengtheit stellt die angedachte Kreisverkehrslösung keine Ideallösung dar. Die Abfahrten aus dem Kreisverkehr sind unsymmetrisch, was gerade beim Schwerverkehr zu Behinderungen und Unfallhäufung führen kann. Für eine zukunftssträchtige Ideallösung müssten zusätzliche Grundflächen zur Verfügung gestellt werden, was von den Grundeigentümern bis dato klar abgelehnt wird.

Diese Minikreisverkehrslösung stellt mit geschätzten Gesamtkosten von rd € 600.000,00 inkl. MWSt die teuerste Variante dar und dessen Realisierung ist somit auch eine entscheidende Kostenfrage. Vom Land werden dazu keine Finanzierungszuschüsse geleistet.

Abbiegespur

Die als Alternative angedachte Abbiegespur (Linksabbieger) liegt im ausschließlichen betrieblichen Interesse von McDonald’s. Sollte diese Variante realisiert werden, so wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass auch die Gehsteigsituation in der Gesamtplanung zu berücksichtigen ist, die dadurch nicht verschlechtert werden darf.

Erweiterung des Gehsteiges:

Die Kosten hierfür liegen bei der Gemeinde. Diese würden sich in etwa auf 25.000,00 € belaufen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR DI (FH) Vietz** bezüglich des Gehsteiges auf der Friedhofseite, der lt. I-BZ nicht möglich sei.

Der Bürgermeister informiert, dass der erforderliche Grund vom Grundeigentümer abgetreten werde, um hier eine Erweiterung des Gehsteiges zu ermöglichen.

GR Lohberger verweist auf die Möglichkeit, den Kryptaweg als Geh- und Radweg zu nutzen.

Da sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Errichtung einer Linksabbiegespur auf der Unterlochner Straße (Gemeindestraße) wird gegen vollständige Kostentragung durch McDonald`s als Verkehrsinteressent iSv § 16 Abs 1 OÖ Straßengesetz 1991, grundsätzlich zuzustimmen. Für Kosten, die durch die Verbreiterung des Geh- und Radweges entstehen und dadurch eine dauerhafte Verbesserung des Fußgänger- und Radverkehrs gewährleistet ist, wird von der Stadtgemeinde voller Ersatz geleistet. Die Stadtgemeinde ist in alle Planungsschritten einzubeziehen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

14. Gemeindebauhof– Betriebsausstattung;

Ankauf einer Seilwinde für Forstarbeiten; Budgetmittel; Auftragserteilung; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Im Zuge der Aufräumarbeiten durch die Schneedruck- und Sturmschäden im Gemeindewald hat sich die dauerhafte Anschaffung einer Seilwinde wirtschaftlich sinnvoll. Mit der seilunterstützten Fällung oder beim Abziehen von Hängern wird die Aufarbeitung erleichtert und das Unfall- und Schadensrisiko reduziert.

Diese Investition war bei der Budgeterstellung nicht bekannt und es wurden dafür keine Mittel veranschlagt. Diese sollen aus der Investitionsrücklage bereitgestellt werden, wenn keine Bedeckung aus dem laufenden Betrieb möglich ist.

Angebote:

Lagerhaus	€ 7.500,00
Tiefenthaler	€ 8.544,00“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Angebot der Firma Lagerhaus mit € 7.500,00 wird der Zuschlag erteilt. Für die Bedeckung sind ggF Mittel aus der Investitionsrücklage heranzuziehen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

15. Stromnetzinfrastuktur – Petition;

Ausbau der Strominfrastruktur durch die ENERGIE AG; Petition an die OÖ Landesregierung; Antrag GR DI (FH) Matthias Vietz (Grüne); Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

GR DI (FH) Matthias Vietz

als Fraktionsobmann der GRÜNE Partei,

dass ein wesentlicher Teil der Energiewende der Ausbau erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen sei. Für die Stromproduktion sind das u. a. der Bau von Photovoltaikanlagen. Wichtige Voraussetzung dafür sei eine ausreichende Stromnetzinfrastuktur, bei der sich aber deutliche Ausbaurückstände zeigen.

Auf „ebUtilities.at“, der Informationsplattform von Österreichs Energie seien die aktuell verfügbaren Netzanschlusskapazitäten für die jeweiligen Umspannwerke einsehbar. Darin zeigt sich, dass für das Umspannwerk Mattighofen die noch frei verfügbare Kapazität derzeit 0 MVA beträgt. Das stelle eine massive Bremse für Investitionsentscheidungen in erneuerbare Stromerzeugungsanlagen dar.

Um den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen weiter zu ermöglichen und Planungssicherheit zu schaffen, braucht es einen mit Zeit- und Maßnahmenplänen klar definierten Ausbau der Stromnetzinfrastuktur.

Er stelle daher den

A n t r a g

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen möge folgende

P e t i t i o n

an die OÖ Landesregierung beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen ersucht die Oö Landesregierung, auf Basis der Mehrheitsbeteiligung des Landes OÖ an der Energie AG OÖ auf die Netz OÖ dahingehend einzuwirken, dass der Ausbau der Stromnetzinfrastuktur höchste Priorität hat und konkrete Zeitpläne für den Ausbau des Umspannwerk Mattighofen sowie der nötigen Transformatoren und Stromleitungen auf allen Spannungsebenen am zugehörigen Umspannwerk erstellt werden.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, ließ der Bürgermeister über den Antrag von GR DI (FH) Matthias Viez abstimmen, und der Gemeinderat fasste dazu folgenden

Beschluss: Die Petition der GRÜNE Fraktion an die Oö Landesregierung wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen unterstützt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

16. Öffentliches Straßengut;

Abtretung eines Teilstückes aus Grundstück 62/1, EZ 2383, in das öffentliche Straßengut EZ 1629 (Rosengasse); Vermessungsurkunde; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner, MSc

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass aus dem Privatgrundstück Parz. 62/1, EZ 2383 (Hintermayr) der Grundstücksstreifen im Ausmaß von 64 m² entlang der Brauereistraße/Rosengasse für die Errichtung einer Leitplanke in das öffentliche Straßengut abgetreten werden solle. Eine Vermessung durch das Büro Geometer Brunner ZT-GmbH wurde veranlasst.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Vermessungsurkunde der Geometer Brunner ZT-GmbH, GZ 21511-TP vom 04.12.2023 zu beschließen, um die grundbücherliche Durchführung veranlassen zu können.

Der Vermessungsplan war der Kurzfassung beigeschlossen.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Vermessungsurkunde der Geometer Brunner ZT-GmbH, GZ 21511-TP vom 04.12.2023 wird genehmigt und die grundbücherliche Durchführung ist zu veranlassen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

17. Wirtschaftsförderungen;

Ansuchen um Gewährung von Wirtschaftsfördermittel; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass der Wirtschaftsausschuss das vorliegende Wirtschaftsförderungsansuchen beraten hat. Dieses entspricht den Richtlinien.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird die Gewährung folgender Wirtschaftsförderungsmittel empfohlen:

	Antragsteller	Projekt	Förderbare GIK	Förderung
1	SCOTT GmbH	Investitionen für Anpassung von Produktionsmaschinen	62.352,17	2.490,00

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Wirtschaftsförderungsansuchen der Fa. SCOTT GmbH wird stattgegeben und Wirtschaftsfördermittel in Höhe von € 2.490,00 gewährt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

18. Freibadbüfett;

Neuverpachtung des Freibadbüfetts; Abschluss des Pachtvertrages; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Neuverpachtung des Freibadbüfetts ab der Badesaison 2024 wurde ausgeschrieben und es haben sich binnen der Bewerbungsfrist drei Interessenten um die Pachtung beworben und im Zuge des stattgefundenen Hearings die Verpachtung an Herrn WENGER Josef Hermann Vorgeschlagen.

Als Pächterin und spätere KonzessionsinhaberIn wird Frau WENGER Barbara auftreten.

Sie erklärte, das Pachtangebot zu diesen Bedingungen anzunehmen und den Pachtvertragsentwurf (Pachtangebot) unterzeichnet. Der Abschluss des Pachtvertrages hat durch den Gemeinderat zu erfolgen.

Stadtratsempfehlung:

Der Stadtrat empfiehlt, Frau WENGER Barbara Margit, das Freibadbüfett ab der Badesaison 2024 zu verpachten und den Pachtvertrag (Beilage) abzuschließen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Das Freibadbüfett wird ab der Badesaison 2024 an Frau WENGER Barbara verpachtet und folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Mattighofen,
Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen

als Verpächterin einerseits sowie

WENGER Barbara Margit
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

als Pächterin andererseits.

I.
Pachtgegenstand

Die Verpächterin ist Eigentümerin des Erlebnisbades Mattighofen und verpachtet an die Pächterin das darauf befindliche und zur Freibadanlage gehörende „Freibadbuffet“, bestehend aus einem Buffetraum mit 32,82 m², einem Buffet-Lager mit 7,97 m² und einem Kühlraum mit 4,54 m² und der teilweise überdachten Buffet-Terrasse mit ca 125 m².

Die Verpächterin stellt neben den genannten Räumlichkeiten an beweglichem Inventar XXX Terrassentische und XXX Terrassenstühle zur Verfügung. Diese verbleiben im Eigentum der Verpächterin.

Das für den Betrieb sonst notwendige Inventar wie Fritteuse, Kühlung, Anrichte etc wird vom Pächter eingebracht bzw wurden von diesem dem Vorpächter abgelöst. Die Verpächterin leistet dafür keinen wie auch immer geteten Ersatz und ist dieses auch nicht Pachtgegenstand.

Für Lager- und Kühlzwecke kann die Pächterin den im Erdgeschossbereich unter dem Buffet liegenden Betriebsraum des Freibades mitbenützen.

II.
Übernahmserklärung

Die Verpächterin verpachtet und übergibt und der Pächter pachtet und übernimmt den im Punkt I. bezeichneten Pachtgegenstand nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Vertrages.

III. Betriebspflicht

Die Pächterin ist verpflichtet, das Freibadbüfett im bisherigen Umfang an allen Tagen, an denen das Freibad geöffnet ist, im Rahmen seiner bestehenden Gewerbeberechtigung sorgfältig zu führen und es während der Betriebszeiten durchlaufend (jeweils zumindest ab 10 Uhr 00 bis Betriebschluss) offen zu halten. Für den Fall, dass der Pächter selbst keine Gewerbeberechtigung besitzt, hat er sich eines gewerberechtl. Geschäftsführers zu bedienen. Eine allfällige Verlängerung der Öffnungszeiten des Buffets ist vorher mit der Verpächterin abzusprechen und deren ausdrückliche Zustimmung einzuholen.

IV. Sorgfalts- und Instandhaltungspflichten

Die Pächterin hat die zum Pachtgegenstand gehörigen Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln und auftretende Schäden an der Bausubstanz der Verpächterin ehestmöglich zu melden. Kleinere Mängel und Schäden, die im Zuge des bestimmungsgemäßen Gebrauches auftreten bzw. entstehen (zB Schäden an den Wänden durch Verschmutzung oder Abstoßen etc.) hat die Pächterin selbst und auf eigene Kosten zu tragen.

Die Pächterin hat für die regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten (Buffetbereich und mitgenutzter Lagerraum im Erdgeschoß), des mitverpachteten Inventars und für die Entleerung der Papierkörbe im Buffet- und Terrassenbereich selbst Sorge zu tragen.

Der Pächterin ist es untersagt im Buffet- und Terrassenbereich ohne Zustimmung (Bevollmächtigung) der Verpächterin lärmende Tongeräte wie Music-Boxen, Lautsprecher und dgl. in Betrieb zu setzen sowie sonstige Spiel- und Geschicklichkeitsapparate aufzustellen. Die Pächterin darf weiters ohne die Zustimmung der Verpächterin keine baulichen Änderungen am Pachtobjekt vornehmen.

V. Beginn und Dauer des Pachtverhältnisses/Kündigungsregelung

Das Pachtverhältnis gilt ab der Badesaison 2024 und wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Pächterin nimmt zur Kenntnis, dass sie ihre Pachtrechte nur während der Freibadbetriebszeiten ausüben kann.

Eine Vertragskündigung ist unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist sowohl seitens der Pächterin als auch der Verpächterin in schriftlicher und nachweislicher Form möglich. Die Rechtswirksamkeit der Vertragskündigung tritt jedoch keinesfalls vor Ablauf einer laufenden Badesaison ein.

Seitens der Verpächterin wird auf eine Kündigung bis zum Ablauf der Badesaison 2028 ausdrücklich verzichtet.

VI. Vorzeitige Auflösung

Die Verpächterin kann jedoch jederzeit das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unabhängig vom einseitigen Kündigungsverzicht mit sofortiger Wirkung lösen, wenn die Pächterin mit Zahlungen an die Verpächterin länger als 1 Monat im Rückstand ist, der Betriebspflicht gem. Pkt. III. dieses Vertrages nicht nachkommt oder sonst gröblich ihre Vertragspflichten verletzt und trotz vorhergehender schriftlicher Abmahnung fortsetzt und schließlich, wenn die Pächterin vom Pachtgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht.

VII. Pachtzins und Betriebskosten

Der von der Pächterin zu leistende Netto-Pachtzins beträgt ab der Badesaison 2024 je Saison 4 v. H. aller aus dem Buffetbetrieb erzielten Netto-Einnahmen (Bruttoentgelt ohne MWSt.). Der Saisonumsatz ist durch Vorlage einer Bestätigung hinsichtlich der Richtigkeit dieser Erklärungen durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer nachzuweisen.

Der jährliche Pachtzins ist unter Vorlage der Steuerberaterbestätigung unaufgefordert zu demselben Zeitpunkt zu entrichten, mit welchem die Umsatzsteuer für den letzten Betriebsmonat für die jeweilige Badesaison abzuführen ist. Gleichzeitig ist der daraus resultierende Pachtzins ohne gesonderte Aufforderung durch die Verpächterin, auf das Konto der Verpächterin bei der Salzburger Sparkasse IBAN AT58 2040 4083 0510 9525 anzuweisen.

Die Pächterin hat die für den Buffetbereich anfallenden Wasser- und Kanalbenützungsgebühren sowie die für den Buffetbetrieb anfallenden anteiligen Abfallgebühren der Verpächterin gegen gesonderte Vorschreibung zu ersetzen. Die Pächterin hat Telefon- und Stromkosten für den Buffetbereich aus eigenem zu tragen (Eigenanmeldung).

Die Pächterin verpflichtet sich, für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst vorzusorgen (z. B. Betriebshaftpflichtversicherung, Feuer-, Einbruch- und Diebstahlversicherung, Inventarversicherung, Wasserleitungsschadenversicherung u. ä.), sodass aus diesen Titeln keine Forderungen gegenüber der Verpächterin entstehen können.

Der Pächter verpflichtet sich, bei Betriebsbeginn auf eigene Kosten eine Betriebsversicherung abzuschließen und der Verpächterin eine Kopie der Versicherungspolize auszufolgen.

VIII. Aufrechnung

Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Pächters gegen den Pachtzins und Betriebskosten wird ausgeschlossen. Vereinbart wird, dass die Verpächterin mit Pacht- und Betriebskosten mit Gegenforderungen des Pächters, aus welchem Titel auch immer, aufrechnen kann. Offene, öffentliche Abgabenforderungen der Verpächterin können auch ohne gesonderte Vereinbarung mit Forderungen des Pächters aufgerechnet werden.

IX. Pachtzinsminderung

Auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes wird beiderseits verzichtet.

Aus zeitweiligen Störungen der Wasserzufuhr, der Energieversorgung sowie technischen Gebrechen (Gas, Licht, Strom, Wasser etc.) kann der Pächter gegen die Verpächterin keine Rechtsfolgen ableiten, sofern die Verpächterin kein grobes Verschulden trifft.

Die Pächterin ist in Kenntnis, dass die Verpächterin nach Ende der Badesaison 2025 eine Sanierung der Freibadgebäude plant, wodurch es zu einer Verkürzung des Badebetriebes (frühere Sperrzeit in der laufenden Saison bzw spätere Aufsperrzeit in der folgenden Saison) kommen kann. Die Verpächterin ist diesfalls von Ertragsausfällen schad- und klaglos zu halten.

Eine Verkürzung des vereinbarten Pachtentgeltes im Sinne von § 1096 ABGB wird aus den angeführten Gründen einvernehmlich ausgeschlossen.

Die Pächterin verzichtet weiters darauf, wegen schlechten Geschäftsganges aus welchem Grund auch immer, eine Herabsetzung des Pachtzinses zu begehren.

X. Bauliche Änderungen

Bauliche und sonstige, den vertragsmäßigen Gebrauch überschreitende Veränderungen am Pachtobjekt oder an den darin befindlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen darf der Pächter ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Verpächterin nicht vornehmen.

XI. Zurückstellung des Pachtgegenstandes

Das Pachtobjekt ist bei Vertragsauflösung in dem Zustand, wie es der normalen, dem Zeitablauf entsprechenden Abnutzung entspricht, gereinigt der Verpächterin zurückzustellen.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Pächter berechtigt ist, jene Geräte und Einrichtungen mitzunehmen, die er angeschafft bzw die von ihm vom Vorpächter abgelöst wurden und nicht als Ersatz für unbrauchbar gewordene Gegenstände gemäß Pkt. IV. dienen. Die Verpächterin ist auch nicht verpflichtet, bei Auflösung des Pachtverhältnisses allenfalls noch vorhandene Warenvorräte des Pächters zu übernehmen.

Falls keine besondere Vereinbarung besteht, ist der Pächter verpflichtet, genehmigte Einbauten bei Pachtbeendigung wieder zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Kosten trägt der Pächter. Ein Anrecht auf Ablöse besteht nicht.

Ein Übernahme-bzw Übergabeprotokoll samt Fotos ist anzufertigen und von der Verpächterin und dem Pächter zu unterzeichnen.

XII. Gewährleistung und Haftung

Die Verpächterin übernimmt keinerlei Haftung für ein bestimmtes Ausmaß, eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten zu erzielenden Ertrag des Vertragsobjektes.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, haftet der Pächter der Verpächterin gegenüber für alle schuldhaft verursachten Schäden, die dieser durch ihn selbst, durch in das Pachtobjekt aufgenommene Personen oder sonst in seiner Einflussosphäre stehender Dritter entstehen.

XII. Kaution

Zur Besicherung aller Forderungen aus diesem Pachtvertrag seitens der Verpächterin erlegt der Pächter bei Vertragsabschluss bei der Verpächterin eine abstrakte unwiderrufliche und einredefreie Bankgarantie eines österreichischen Bankinstitutes über den Betrag von € 4.000,00 (in Worten: Viertausend Euro) mit einer Mindestlaufzeit von mindestens fünf Jahren. Sollte bis spätestens eine Woche vor Ablauf dieser Bankgarantie keine neue Bankgarantie der Verpächterin übergeben werden, ist diese berechtigt die bestehende Bankgarantie einzulösen und die Kaution bis zur Übergabe einer neuen Bankgarantie einzubehalten.

Anstelle der Bankgarantie kann auch eines auf die Verpächterin vinkuliertes Sparbuch in Höhe der geforderten Kaution bei der Verpächterin hinterlegt werden.

Diese Kaution ist ein integrierter Bestandteil des Vertrages.

Die Verpächterin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Forderungen, zu deren Deckung die Kaution erlegt wurde, aus dieser zu befriedigen.

Bei Beendigung des Bestandverhältnisses und ordnungsgemäßer Übergabe des Bestandobjektes ist die vorhandene Kaution binnen 14 Tagen rückzuerstatten bzw. hierüber abzurechnen.

XIII. Weitergabeverbot

Es ist dem Pächter nicht gestattet, das Pachtobjekt oder Teile desselben dauernd oder vorübergehend, entgeltlich oder unentgeltlich an dritte Personen weiterzugeben (Unterbestandgabe).

XI. Besichtigungsrecht

Die Verpächterin ist jederzeit berechtigt die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten gegen Voranmeldung während der Betriebszeit zu besichtigen. Die Voranmeldung hat – ausgenommen bei Gefahr in Verzug – mindestens drei Tage vor der geplanten Besichtigung zu erfolgen.

XV. Vertragserrichtungskosten, Steuern, Abgaben

Die Kosten der Errichtung dieses Pachtvertrages und alle damit zusammenhängenden Steuern, Gebühren und Abgaben hat die Pächterin zu tragen.

Weiters hat die Pächterin alle durch das Pachtverhältnis und dem Buffetbetrieb anfallenden und zu entrichtenden Gebühren, Steuern, Abgaben, Umlagen zu entrichten bzw. allenfalls der Verpächterin zu ersetzen.

XVI. Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf Verpächterseite auf sämtliche Rechtsnachfolger über.

VII. Schriftlichkeitsklausel

Allfällige Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Vertragsparteien unterfertigt sind. Allfällige Zugeständnisse der Verpächterin an den Pächter, die nicht schriftlich erfolgen, gelten als Prekarien und begründen keine Rechte des Pächters.

XVI. Sonstige Bestimmungen

Dieser Pachtvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderates der Verpächterin und wurde in der Sitzung am 29. Februar 2024 unter TOP. 18 erteilt.
Das Vertragsoriginal verbleibt bei der Verpächterin, die Pächterin erhält eine Vertragskopie. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Datum / Unterschriften

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen.**
Stimmhaltungen: Gesamte BFM Fraktion

Hinweis: *GR Lohberger erklärte sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nahm erst nach Abstimmung wieder am Sitzungsverlauf mit beratender und beschließender Stimme teil.*

19. Stadtamtsleitung;

Nachbesetzung der Stadtamtsleitung; Aufnahmeentscheidung; Empfehlung des Personalbeirates; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2024 wurde die Nachbesetzung der Stadtamtsleitung öffentlich ausgeschrieben und auch in der Amtlichen Linzer Zeitung (Ausgabe 1/2024) publiziert.

Die eingelangten Bewerbungen wurden vom Personalbeirat am 15.02.2024 objektiviert und einstimmig folgende Reihung beschlossen:

1. Mag. Manuel Stranzinger
2. Mag. Davin Penco
3. Dr. Dr. Manfred Adlmanseder

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2024 der Begründung eines Dienstverhältnisses unter dem **Vorbehalt** des positiven Aufnahmebeschlusses durch den Gemeinderat und auch einer Pragmatisierung zugestimmt.“

Die vom Bürgermeister beantragte **offene Abstimmung** wurde einstimmig angenommen.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Herr Mag. Manuel Stranzinger wird gem § 17 Abs 9 OÖ GDG 2002 idgF als Nachfolger für die Position des Stadtamtsleiters aufgenommen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

20. Dienstpostenplan;

Änderung des Dienstpostenplanes; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Stadtrat empfiehlt, Herrn Mag. Manuel Stranzinger, ab Dienstantritt zu pragmatisieren (ad personam) und folgende Änderung des Dienstpostenplanes zu beschließen:

Anzahl (Soll)	Neu	Alt	Beamte Vertragsbedienstete	Bereich
1,00	GD 12.1		B	Amtsleitung

Die Änderung des Dienstpostenplanes wird analog mit der Genehmigung des Nachtragsvoranschlages wirksam.“

In der anschließenden

D e b a t t e

bittet **GR Anita Breckner** um eine Erklärung, warum langjährige Mitarbeiter nicht pragmatisiert würden, ein neuer Mitarbeiter jedoch sofort bei Dienstantritt.

Der Stadtamtsleiter erklärt, dass Pragmatisierungen grundsätzlich nur mehr bei Inhabern von Spitzendienstposten in besonders verantwortungsvollen Positionen durchgeführt werden und nicht generell bei neuen Mitarbeitern. Dies hat den Zweck, dass Inhaber von Spitzendienstposten ihre Aufgaben ohne äußeren Druck und Einflussnahme durchzuführen haben, ohne dienstliche Nachteile fürchten zu müssen.

Da sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Dienstpostenplan 2024 wird dahingehend geändert, dass der Dienstposten GD 12.1. als Beamtenposten für die Amtsleitung geschaffen wird.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen.**
Stimmhaltung: GR Anita Breckner, BFM Fraktion.

21. Prüfberichte;

Kenntnisnahme von Prüfberichten betreffend

21.1. Örtl. Prüfungsausschuss;

Prüfbericht vom 06. Februar 2024;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

GR DI (FH) Matthias Vietz

als Obmann des Prüfungsausschusses,

über den im Prüfungsausschuss begutachteten Schutzweg Moosstraße.

Die Notwendigkeit des Schutzweges war gegeben und sei im öffentlichen Interesse gelegen.

Dem Bürgermeister wird empfohlen, künftig die nach der Oö Gemeindeordnung erforderlichen Beschlüsse rechtzeitig vorher einzuholen.

Als weiterer Punkt stand die Nachvollziehbarkeit des Vollzugs der Gemeinderatsbeschlüsse auf der Agenda.

Die Ausführungen des Stadtamtsleiters zur Indexliste und Vollzugskontrolle waren nachvollziehbar und werden zur Kenntnis genommen.

Reine Absichtserklärungen aus Grundsatzbeschlüssen der Vorlegislatur können den künftigen Gemeinderat nicht grundsätzlich binden.

Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 06. Februar 2024 ist gesondert an die Fraktionen ergangen.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Prüfbericht vom 06. Februar 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**

21.2. BH Braunau

Prüfbericht zum Nachtragsvoranschlag 2023;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Prüfbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 der BH Braunau am Inn war der Kurzfassung vollinhaltlich beigeschlossen und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.“

Der vorliegende Prüfbericht zum Nachtragsvoranschlag 2023 wurde über

A n t r a g des Bürgermeisters

von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

22. Allfälliges;

22.1. Straßenbeleuchtung;

Umstellung auf LED; Auftragsvergabe; Ausschlussempfehlung; Beschlussfassung; Dringlichkeitsantrag;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner, MSc

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

zum eingebrachten Dringlichkeitsantrag, dass für die Straßenbeleuchtungsumstellung auf LED ein Angebot über € 119.936,52 inkl. MWSt vor liege. Für diese Maßnahmen können Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz lukriert werden bzw wurde auch ein Sonderzuschuss aus dem Gemeindepaket 2023 gewährt.

Zusätzliche Förderungen durch andere Stellen wurden von ILLUMINA in Aussicht gestellt bzw wurde deren Abwicklung angeboten.

Die Budgetmittel wurden für diese Maßnahme im Voranschlag bereitgestellt und die Beauftragung wurde im Infrastrukturausschuss beraten.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Straßenbeleuchtung in den im Angebot angeführten Straßenzügen auf LED umzurüsten. Für diese Investition sollen die Fördermöglichkeiten nach dem KIG und Sonderzuschuss gem. Gemeindepaket 2023 beantragt werden. Nach Erfüllung der Förderkriterien (Finanzierungsplan IKD) soll der Auftrag an die Fa. ILLUMINA, wie angeboten, mit einer Gesamtauftragssumme von € 119.936,52 inkl. MWSt. erteilt und freigegeben werden.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Zustimmung der Ausschussempfehlung die Straßenbeleuchtung in den im Angebot angeführten Straßenzügen auf LED umzurüsten. Für diese Investition sollen die Fördermöglichkeiten nach dem KIG und Sonderzuschuss gem Gemeindepaket 2023 beantragt werden. Nach Erfüllung der Förderkriterien (Finanzierungsplan IKD) soll der Auftrag an die Fa. ILLUMINA, wie angeboten, mit einer Gesamtauftragssumme von € 119.936,52 inkl. MWSt. erteilt und freigegeben werden.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

22.2. Standort Rotes Kreuz;

GR Diethör erkundigt sich nach dem von ihr vor ca. 2 Jahren gestellten Dringlichkeitsantrag bezüglich des Standortes für das Rote Kreuz und möchte wissen, wie der aktuelle Stand sei.

Der Bürgermeister berichtet, dass es von Seiten des Roten Kreuzes noch keine konkreten Aussagen bzw Planungen zum neuen Standort geben würde.

22.3. Verein L(i)ebenswertes Mattighofen;

GR Sigrun Klein informiert, dass an den neugegründete Verein Viele Projektideen herangebracht wurden, deren Umsetzung derzeit in Planung ist. Sie ersuche in diesem Zusammenhang die Fraktionen, auch Vorschläge für die Standorte der Parkbänke.

22.4. Kinoabend im Schlosssaal

Der Bürgermeister informiert am 07.März 2024 im Veranstaltungssaal des Schlosses ein Kinoabend stattfinde.

22.5. Gehsteig Ludwig-Vogl-Straße;

GRE Herbert Breckner nimmt Bezug auf die noch immer bestehende Lücke beim Gehsteig in der Ludwig-Vogl-Straße und erkundigt sich, wann dieser Lückenschluss durchgeführt werde.

Der Bürgermeister erläutert, dass hier zusammen mit Vbgm. Zauner Gespräche mit den Anrainern bezüglich Grundabtretung geführt werden; der Infrastrukturausschuss wird darüber beraten.

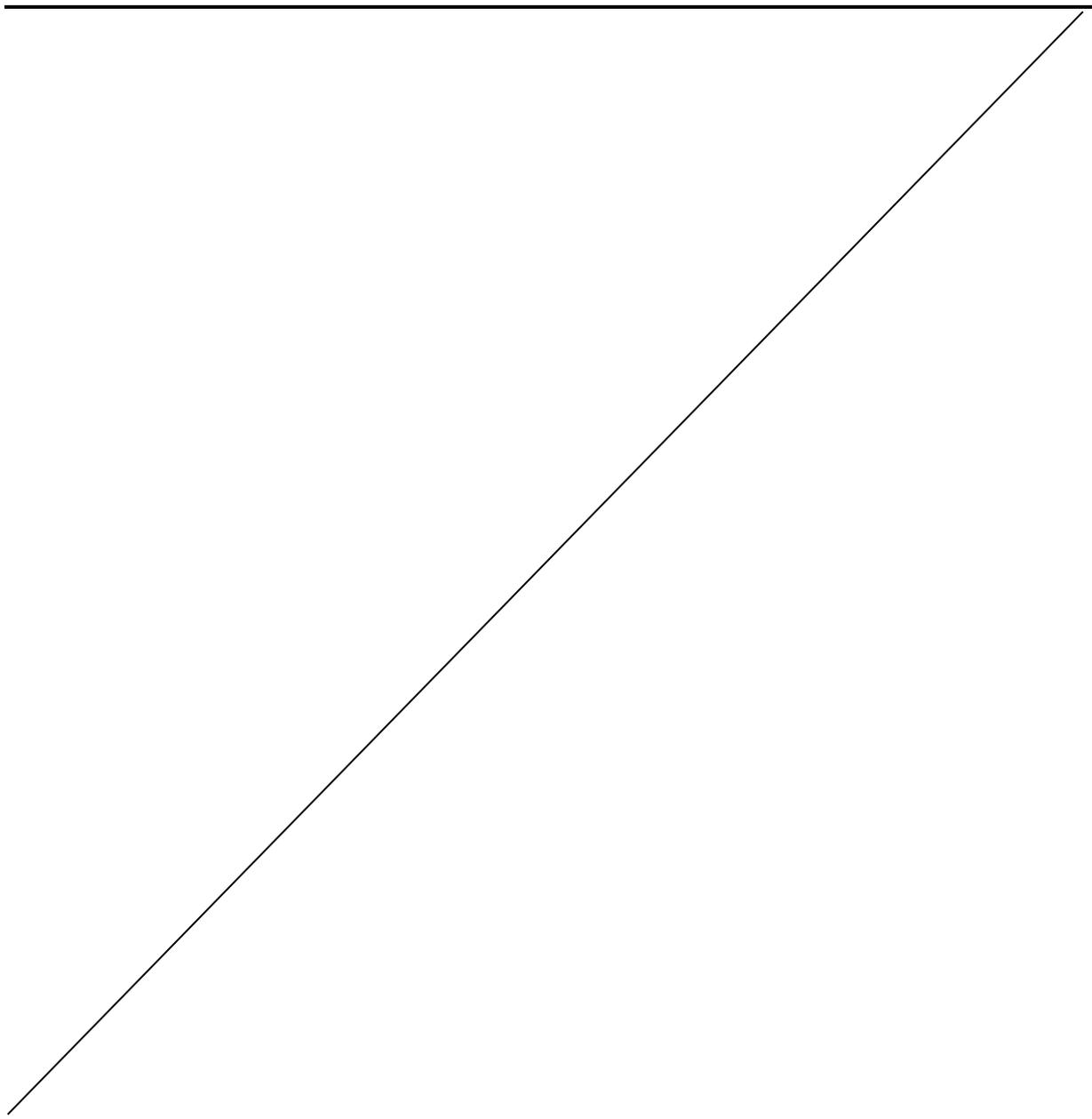
22.6. Fitnessgeräte Musikschulpark;

GR Mst. Aigner erkundigt sich nach dem Zustand der Fitnessgeräte im Musikschulpark.

Der Stadtamtsleiter informiert, dass bei einem Gerät ein Pedal gebrochen sei und dieses Gerät wegen Verletzungsgefahr gesperrt wurde. Sobald das Ersatzteil geliefert und montiert wurde, wird die Sperre wieder aufgehoben.

22.7. „Ich kann nicht singen Chor“;

Der Bürgermeister berichtet über bereits 60 Anmeldungen für den „Ich kann nicht singen Chor“ und bedankt sie für die Organisation durch Frau Falch.



Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023 (Nr. 6/2023) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

Ca. 19:46 Uhr.

Die Schriftführerin:

Bettina Berghammer, e.h.
26.03.2024

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.
26.03.2024

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den 25.04.2024

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.

SPÖ-Fraktion:

GR Marlene Diethör, e.h.

ÖVP-Fraktion:

GR Julia Ringeltaube, e.h.

GRÜNE-Fraktion:

GR DI (FH) Matthias Vietz, e.h.

BFM-Fraktion:

GR Josef Sowinski, e.h.

FPÖ-Fraktion:

GR Sigrun Klein, e.h.